

An das

Präsidium des Nationalrates

Per E-Mail:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at



Bundesministerium für Inneres

Per E-Mail:

kurt.jolubar@bmi.gv.at

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden;

GZ: BMI-LR1355/0001-III/1/c/2010

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (BV 23) erstatten zum angeführten Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme:

Nach § 15 Abs 3a AsylG 2005 in der Fassung des Entwurfes müssen sich Asylwerber längstens 120 Stunden "durchgehend in der Erstaufnahmestelle zur Verfügung halten." Kann der Asylwerber innerhalb dieser Zeit in der Erstaufnahmestelle nicht angetroffen werden, liegt nach § 24 Abs 4 Z 1 AsylG 2005 in der Fassung des Entwurfes ein "ungerechtfertigtes Entfernen" aus der Erstaufnahmestelle vor, was wiederum nach § 76 Abs 2a Z 6 FPG in der Fassung des Entwurfes einen Schubhafttatbestand begründet.

Die Standesvertretungen weisen darauf hin, dass mit der geplanten Aufenthaltsverpflichtung in § 15 Abs 3a AsylG 2005 im Ergebnis freiheitsbeschränkende Maßnahmen gesetzt werden, die in Verbindung mit der angedrohten Schubhaft für den Fall des Zuwiderhandelns dem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf Freiheit gemäß Art 5 MRK sowie dem Recht auf persönliche Freiheit nach dem Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit widersprechen könnte.

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter
Justizpalast, Museumstr. 12, A- 1016 Wien
Tel: +43 1 52152 3644, Fax: +43 1 52152 3643
ute.beneke@richtervereinigung.at; www.richtervereinigung.at

Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD
Seite 1 von 2

Wien, am 11.10.2010

Die Erläuterungen zum Entwurf bleiben eine überzeugende Begründung schuldig, dass der Grundrechtseingriff durch die geplante Aufenthaltsverpflichtung notwendig und verhältnismäßig ist. Es findet sich zwar der Hinweis darauf, dass zu Beginn des Asylverfahrens umfangreiche verfahrensrechtliche und administrativ-organisatorische Schritte abzuwickeln sind, an denen der Asylwerber mitzuwirken hat und die durch die vorgeschlagene Maßnahme sichergestellt werden sollen. Warum das angestrebte Ziel nur auf diese Art und Weise und nicht auch durch gelindere Mittel erreicht werden kann und die durchgehende Aufenthaltsverpflichtung deshalb als verhältnismäßig anzusehen ist, wird jedoch nicht näher erklärt.

In Anbetracht des hohen Wertes menschlicher Freiheit reicht die vorliegende Begründung daher nicht aus, einen Grundrechtseingriff in der vorgeschlagenen Form zu rechtfertigen.

Weiters ist in den Erläuterungen nicht ausreichend ausgeführt, welche "bestimmten Tatsachen" im Sinne des § 24 Abs 4 Z 2 AslyG 2005 gemeint sein könnten, weshalb gegen diese Regelungen mangels Bestimmtheit verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

Mag. Manfred Herrnhofner

Vizepräsident

Dr. Klaus Schröder

Vorsitzender